



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

7. – 22. Oktober 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf
Twitter: [@EUCourtPress](#)
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

Donnerstag, 7. Oktober

17.30 Uhr !

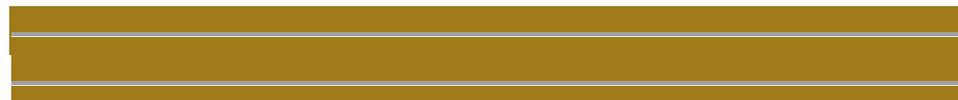
Feierliche Sitzung des Gerichtshofs

Teilweise Neubesetzung des Gerichtshofs

Alle drei Jahre findet eine teilweise Neubesetzung der Stellen der Richterinnen und Richter sowie der Generalanwältinnen und Generalanwälte des Gerichtshofs statt, wobei eine Wiederernennung möglich ist. Zu den Wieder- und Neuernennungen im Rahmen der jetzigen, turnusgemäß erfolgenden Neubesetzung siehe unsere heutige Pressemitteilung [Nr. 181/21](#) sowie die Beschlüsse der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten [2020/1251](#), [2021/323](#), [2021/798](#), [2021/920](#), [2021/1124](#) und [2021/1461](#).

Heute findet anlässlich dieser teilweisen Neubesetzung und des Amtsantritts von neun neuen Mitgliedern eine feierliche Sitzung statt.

Die feierliche Sitzung wird ab 17.30 Uhr auf der über den folgenden Link erreichbaren Website [live](#) übertragen:
<http://c.connectedviews.com/01/LiveMeetings/cdj>.



Montag, 11. Oktober 2021

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Plenum) in den Rechtssachen C-156/21 Ungarn / Parlament und Rat und C-157/21 Polen / Parlament und Rat

Schutz des EU-Haushalts bei Verstößen gegen die Rechtsstaatlichkeit

Am 16. Dezember 2020 erließen das Europäische Parlament und der Rat die [Verordnung 2020/2092](#) über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union. Laut ihrem Artikel 1 sind in dieser Verordnung die Regeln festgelegt, die zum Schutz des Haushalts der Union im Falle von Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten erforderlich sind.

Ungarn und Polen haben beim Gerichtshof Klagen auf Nichtigerklärung dieser Verordnung erhoben. Sie machen u.a. geltend, dass es an einer geeigneten Rechtsgrundlage für die Verordnung fehle und dass mit ihr das Verfahren umgangen werde, welches Artikel 7 EUV für den Fall einer Verletzung von Grundwerten der EU vorsehe.

Heute und morgen findet die mündliche Verhandlung vor dem Plenum des Gerichtshofs statt.

Falls Sie beabsichtigen, für Zwecke der Medienberichterstattung zu dieser Verhandlung zu kommen, bitten wir Sie, uns dies möglichst schnell mitzuteilen, damit wir ggfs. die Kapazitäten des Pressesaals entsprechend anpassen können.

Weitere Informationen C-156/21

Weitere Informationen C-157/21

Dienstag, 12. Oktober 2021

9.00 Uhr!

Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof (Plenum) in den Rechtssachen C-156/21 Ungarn / Parlament und Rat und C-157/21 Polen / Parlament und Rat

Donnerstag, 14. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-233/20 job-medium

Finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub

Ein früherer Arbeitnehmer der Firma job-medium verlangt von dieser eine finanzielle Abgeltung für die Urlaubstage, die er noch nicht genommen hatte, als er das Arbeitsverhältnis selbst ohne wichtigen Grund vorzeitig beendete (sog. unberechtigter Austritt). Der Arbeitgeber lehnt eine Abgeltung unter Verweis auf das österreichische Urlaubsgesetz ab. Denn danach gebührt eine Ersatzleistung nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob ein solcher Ausschluss einer finanziellen Abgeltung für nicht genommene Urlaubstage mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch [Mitteilung des OGH](#)).

Generalanwalt Hogan hat seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88 und das in der EU-Grundrechte-Charta verbürgte Grundrecht auf bezahlten Jahresurlaub einer nationalen Vorschrift entgegenstehen, nach der keine Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr geschuldet wird, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig ohne wichtigen Grund einseitig das Arbeitsverhältnis beendet.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-231/20
Landespolizeidirektion Steiermark u. a.
(Glückspielautomaten)

Strafbemessung bei Verstößen gegen staatliches Glücksspielmonopol

In Österreich wurde der Geschäftsführer einer Gesellschaft für schuldig erkannt, dass diese Gesellschaft verbotene Ausspielungen mit zehn Glücksspielautomaten unternehmerisch zugänglich gemacht habe. Über ihn wurden zehn Geldstrafen zu jeweils 4.000 Euro sowie zehn Ersatzfreiheitsstrafen zu je einem Tag verhängt (insgesamt somit 40.000 Euro Geldstrafen sowie zehn Tage Ersatzfreiheitsstrafen). Weiters wurden ihm die Kosten des Strafverfahrens vorgeschrieben.

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof bestätigte zwar den Schuldspruch, hegt aber Zweifel hinsichtlich der Vereinbarkeit der Strafbemessung mit dem Unionsrecht unter Hinweis auf die bisherige EuGH-Rechtsprechung.

Es stelle sich zunächst die Frage, ob das nationale Gericht in einem zum Schutz des staatlichen Glücksspielmonopols geführten Verfahren die Strafbemessung im Lichte der Dienstleistungsfreiheit zu prüfen habe, auch wenn es bereits die Vereinbarkeit der Monopolregelung selbst mit der Dienstleistungsfreiheit nach den Vorgaben des EuGH geprüft und das Monopol in diesem Sinne als gerechtfertigt erachtet habe.

Bejahendenfalls stelle sich die Frage, ob die anzuwendende Strafsanktionsnorm des österreichischen Glücksspielgesetzes, welche zwingend eine Geldstrafe pro Glücksspielautomat ohne absolute Höchstgrenze und zwingend eine Mindeststrafe pro Glücksspielautomat vorsehe, sowie die Vorschriften des Verwaltungsstrafgesetzes, die eine Ersatzfreiheitsstrafe ohne absolute Höchstgrenze und eine Verschreibung eines Beitrages zu den Kosten des Strafverfahrens vorsähen, mit der Dienstleistungsfreiheit bzw. verneinendenfalls mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Strafe nach der EU-Grundrechte-Charta im Einklang stehen (siehe auch [Mitteilung des VwGH](#)). Ohne Schlussanträge.

Weitere Informationen

Donnerstag, 14. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-45/20 Finanzamt N und C-46/20 Finanzamt G

(Mitteilung der Zuordnung)

Vorsteuerabzug bei gemischt genutztem Vermögen

Der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) ersucht den EuGH um Klarstellungen zu seiner Rechtsprechung in Bezug auf die Zuordnung von Investitionsgütern, speziell von Immobilien (hier: ein Arbeitszimmer in einem Haus bzw. eine Photovoltaikanlage), die sowohl für unternehmerische als auch für private Zwecke verwendet werden, zum Privatvermögen eines Steuerpflichtigen oder zum Vermögen seines Unternehmens oder zu einer Kombination von beiden. Konkret geht es um die Folgen der Zuordnungsentscheidung für das Recht auf Vorsteuerabzug nach der Mehrwertsteuerrichtlinie 2006/112.

Es ist zu klären, ob die nach deutschem Recht de facto bestehende Ausschlussfrist für die Mitteilung der Zuordnungsentscheidung an die deutschen Steuerbehörden, deren Ablauf nach der BFH-Rechtsprechung zum Verlust des Vorsteuerabzugsrechts führt, mit dem Unionsrecht vereinbar ist, insbesondere im Licht des EuGH-Urteils vom 25. Juli 2018, Gmina Ryjewo (C-140/17). Die gleiche Folge ergibt sich offenbar aus der Rechtsprechung des BFH, wonach mangels ausreichender gegenteiliger Indizien eine Vermutung für die Zuordnung gemischt genutzten Vermögens zum Privatvermögen eines Steuerpflichtigen spricht.

Generalanwalt Tanchev ist in seinen Schlussanträgen vom 20. Mai 2021 zu dem Ergebnis gelangt, dass unter den Umständen des Ausgangsverfahrens eine Auslegung mitgliedstaatlicher Rechtsvorschriften in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach ein Steuerpflichtiger das Recht auf Vorsteuerabzug verliere, wenn er eine Zuordnungsentscheidung für gemischt genutztes Vermögen nicht innerhalb der im nationalen Recht vorgesehenen Frist mitteile, gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie verstoße. Sie sei nicht mit den Grundsätzen der steuerlichen Neutralität und der Verhältnismäßigkeit vereinbar; die Verfahrensakten enthielten keine Anhaltspunkte für Bedenken in Bezug auf eine Steuerhinterziehung. Das Gleiche gelte für die Vermutung der Zuordnung zum Privatvermögen des Steuerpflichtigen, wenn sie zum Verlust des Abzugsrechts führe.

Weitere Informationen C-45/20

Weitere Informationen C-46/20

Dienstag, 19. Oktober 2021

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 Luxembourg Business Registers und C-601/20 Sovim

Öffentlicher Zugang zu Informationen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Zwecks Umsetzung der Richtlinie 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung erließ Luxemburg im Jahr 2019 das Gesetz zur Schaffung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer (Registre des bénéficiaires effectifs, RBE).

Das grundsätzlich öffentlich zugängliche Register enthält u.a. Name und Vorname, Staatsangehörigkeit, Geburtstag und -ort, Wohnsitzstaat sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses der wirtschaftlichen Eigentümer der darin geführten Gesellschaften.

Das Bezirksgericht Luxemburg muss über die Klagen eines wirtschaftlichen Eigentümers bzw. einer Gesellschaft entscheiden, die beanstanden, dass der Verwalter des Registers, die wirtschaftliche Interessenvereinigung Luxembourg Business Register, es abgelehnt hat, den Zugang zu den Daten zu beschränken. Sie berufen sich auf eine Vorschrift des RBE-Gesetzes, wonach bei einem unverhältnismäßigen Risiko insbesondere von Erpressung oder Entführung der Zugang beschränkt werden kann, und zwar auf nationale Behörden, Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie auf Gerichtsvollzieher und Notare. Ein solches Risiko sei in ihren Fällen zu Unrecht verneint worden.

Vor diesem Hintergrund hat das Bezirksgericht dem Gerichtshof eine Reihe von Fragen nach der Gültigkeit und Auslegung der zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung sowie nach der Auslegung der Datenschutzgrundverordnung 2016/679 zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

Weitere Informationen C-37/20

Weitere Informationen C-601/20

Mittwoch, 20. Oktober 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-240/18 Polskie Linie Lotnicze „LOT“ / Kommission

Erwerb von Air Berlin-Teilen durch easyJet

Mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 genehmigte die Kommission den geplanten Erwerb bestimmter Vermögenswerte von Air Berlin durch easyJet nach der EU-Fusionskontrollverordnung ohne Auflagen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass die Übernahme den Wettbewerb im EU-Binnenmarkt nicht negativ beeinflussen würde (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/5244](#)). Gegen diese Genehmigung hat die polnische Fluglinie LOT Klage beim Gericht der EU erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Mittwoch, 20. Oktober 2021

11.00 Uhr

Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-296/18 Polskie Linie Lotnicze „LOT“ / Kommission

Übernahme der Air-Berlin-Tochter LGW durch Lufthansa

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2017 genehmigte die Kommission nach der EU-Fusionskontrollverordnung den geplanten Erwerb bestimmter Vermögenswerte der Air Berlin in Form des Unternehmens Luftfahrtgesellschaft Walter GmbH (LGW) durch Lufthansa. Die Genehmigung unterliegt der Bedingung, dass Lufthansa Verpflichtungen

zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen einhält. Der Beschluss betrifft nicht den restlichen Teil der ursprünglich geplanten Transaktion, d. h. die Übernahme der NIKI Luftfahrt GmbH, da Lufthansa davon Abstand genommen hatte (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/5402](#)). Gegen diese Genehmigung hat die polnische Fluglinie LOT Klage vor dem Gericht der EU erhoben.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen

Donnerstag, 21. Oktober 2021

Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-845/19 und C-863/19 Okrazhna prokuratura – Varna (Einziehung eines Geldbetrags, der angeblich einem Dritten gehört)

Einziehung von Erträgen aus Straftaten

Zwei bulgarische Staatsbürger wurden in Bulgarien wegen „Drogenbesitzes zum Zweck der Verbreitung“ zu Haft- und Geldstrafen verurteilt. Die Staatsanwaltschaft hat anschließend beantragt, auch zwei Geldbeträge einzuziehen, die bei den Ermittlungen in den Wohnungen gefunden wurden, in denen die Betroffenen jeweils zusammen mit Familienangehörigen wohnen. Die Betroffenen wenden ein, dass die Beträge nicht ihnen gehörten, sondern ihren Familienangehörigen. Außerdem seien sie nur wegen Besitzes von und nicht wegen des Handels mit Drogen verurteilt worden, so dass es sich nicht um Erträge aus einer Straftat handele.

Das befasste bulgarische Gericht ersucht den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Richtlinie 2014/42 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der EU.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 24. März 2021 die Ansicht vertreten, dass die Richtlinie auch auf einen reinen Inlandssachverhalt anwendbar sei. Die Einziehung setze nicht notwendigerweise voraus, dass der wirtschaftliche Vorteil ein Ergebnis der Straftat sei, wegen der eine Person verurteilt worden sei. Zudem

stehe die Richtlinie einer nationalen Regelung nicht entgegen, die es erlaube, zugunsten des Staates Vermögensgegenstände einzuziehen, die angeblich einer anderen Person als dem Täter gehören, und zwar auch dann, wenn dieser Dritte nicht das Recht habe, als Beteiligter am Einziehungsverfahren teilzunehmen, sofern ihm nach innerstaatlichem Recht ein Rechtsbehelf vor dem Zivilgericht zur Verfügung stehe, der ihm die Möglichkeit gebe, den eingezogenen Vermögensgegenstand wiederzuerlangen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-845/19

Weitere Informationen C-863/19

Donnerstag, 21. Oktober 2021

9.00 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen

C-144/19 P Lupin / Kommission

C-151/19 P Kommission / Krka

C-164/19 P Niche Generics / Kommission

C-166/19 P Unichem Laboratories / Kommission

C-176/19 P Kommission / Servier u. a.

C-197/19 P Mylan Laboratories et Mylan / Kommission

C-198/19 P Teva UK u. a. / Kommission

C-201/19 P Servier u. a. / Kommission

C-207/19 P Biogaran / Kommission

Wettbewerbsverstöße im Zusammenhang mit dem Medikament Perindopril

Mit Urteilen vom 12. Dezember 2018 erklärte das Gericht der EU den Beschluss der Europäischen Kommission teilweise für nichtig, mit dem Kartelle und eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Markt des Herz-Kreislauf-Medikaments Perindopril festgestellt wurden. Das Gericht bestätigte jedoch, dass bei bestimmten Vergleichen zur Beilegung von Patentrechtsstreitigkeiten angenommen werden kann, dass sie eine Einschränkung des Wettbewerbs bezwecken

(siehe Pressemitteilung [Nr. 194/18](#)).

Die betroffenen Unternehmen – und in zwei Fällen auch die Kommission – haben gegen die sie betreffenden Urteile des Gerichts Rechtsmittel bei Gerichtshof eingelegt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof statt.

Weitere Informationen C-144/19

Weitere Informationen C-151/19

Weitere Informationen C-164/19

Weitere Informationen C-166/19

Weitere Informationen C-176/19

Weitere Informationen C-197/19

Weitere Informationen C-198/19

Weitere Informationen C-201/19

Weitere Informationen C-207/19

Freitag, 22. Oktober 2021

9.00 Uhr!

**Fortsetzung der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem
Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-144/19 P Lupin /
Kommission u. a.**

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu



CVRIA Die neueste
EU-Rechtsprechung
jederzeit abrufbar

